

Das Buch, das zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres des Verf. erschienen ist, beglückt den nach dem „wahren“ Recht Fragenden durch eine Fülle wesensgerechter Erkenntnisse. H. Wulf SJ

*Meßner, Johannes:* Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgaben. Fromms Taschenbücher „Zeitnahe Christentum“, hrsg. von A. Beckel, H. Reiring, O. B. Rögele, Bd. 21. (132 S.) Osnabrück o. J. (1962), A. Fromm. DM 3,80.

Nicht wenig in diesem Büchlein erscheint auf den ersten Blick grundstürzend; sieht man genauer zu, dann erkennt man, daß dem nicht so ist, vielmehr der Verf. einer altbekannten Sache eine neue, bisher kaum oder noch gar nicht beachtete Seite abgewinnt oder auch nur sie in eine ungewohnte Beleuchtung rückt, wodurch es ihm gelingt, das erlahmende Interesse wachzuhalten oder das schon eingeschlafene neu zu wecken. Besonders überraschend ist, daß M. einen Brückenschlag wagt von dem Benthamischen „größten Glück der größten Zahl“ zu beatitudo nach der berühmten Definition des Boëthius. Auf diesem Wege gelangt er zu der Begriffsbestimmung des Gemeinwohls als der „durch die gesellschaftliche Verbundenheit bedingten, größtmöglichen, der Bestimmung der Menschennatur zugeordneten Glückserfüllung der Gesellschaftsglieder“ (39). Indem M. folgerecht das Gemeinwohl als den Gesellschaftsgliedern aus ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit erwachsende *Hilfe* zur eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer Lebensaufgabe kennzeichnet, nimmt er das Subsidiaritätsprinzip geradezu in den Gemeinwohlbegriff hinein und sichert damit zugleich dessen richtiges Verständnis. O. v. Nell-Breuning SJ

*Berg, Ludwig:* Sozialethik. Handbuch der Moraltheologie, hrsg. von M. Reding, Bd. IX. (XII u. 249 S.) München 1959, Max Hueber. DM 11,80.

Wer nach einer Sozialethik greift, tut es meist, um sich über den Lehrgehalt, mit anderen Worten darüber, was sozialethisch gut oder böse, geboten oder verboten ist, zu unterrichten. Für solche Leser ist dieses Buch jedoch nicht geschrieben; der Verf. will keine ausgeführte Lehre der Sozialethik bieten; es geht ihm „nur um die systematische Grundlegung“ (156). Diese bietet er in höchst selbständiger, keinem Herkommen verpflichteter Weise. Er gliedert die Arbeit in drei Teile: I. Die Sozialethik im Lichte der Intuition; II. Die wissenschaftliche Begründung der Sozialethik; III. Die Sozialethik im Lichte der Weisheit. Teil I bietet das, was man die vorwissenschaftliche Sacherklärung und Begründung nennen könnte. Teil III steigt von der philo-

sophischen zur theologischen Betrachtung auf. Die Sprache des Verf. ist schlicht und einfach; selten ist ein Satz länger als zwei Zeilen. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kost, die er bietet, alles andere als leicht ist. Aber die auf das Studium der Arbeit verwandte Mühe macht sich bezahlt. O. v. Nell-Breuning SJ

*Schöllgen, Werner:* Konkrete Ethik (496 S.) Düsseldorf 1961, Patmos-Verlag. DM 24,—.

Es geht dem Verf. um das Problem der Konkretisierung des Allgemein-Naturgesetzlischen bzw. Naturrechtlichen. Im Kapitel „Grundlegendes“ wird in „Anmerkungen“ zu einer Arbeit Karl Rahners diese Frage erörtert. Thomas bietet dem Bonner Moraltheologen den Leitfaden der Lösung. In doppelter Weise läßt sich das Verhältnis eines allgemeinen Prinzips zur einmaligen Wirklichkeit bestimmen: ein konkreter ethischer Imperativ kann einmal in analytischer Deduktion gewonnen werden, in einer „Konklusion“, dann aber auch — und darum geht es dem Verf. — in einer konstruktiven Synthese, in einer „Determination“.

Im Horizont dieser grundsätzlichen Überlegungen werden dann moraltheologische Grund- und Zeitprobleme erörtert, weiterhin „sozialethische Stellungnahmen zur soziologischen Gegenwartsproblematik“ vorgelegt, pastoraltheologische Erörterungen angestellt und endlich delicate Fragen des Rechts und der Medizin moraltheologisch beleuchtet. Mit großer Besonnenheit und genauer Sachkenntnis — erstaunlich ist die Belesenheit des Verf. — werden die verschiedensten Themen behandelt, immer „lege artis“, und das ist im Sinne des Verf. gemäß der einmalig-konkreten Situation, die sich auf je verschiedenen Lebensgebieten eigengesetzlich ereignet. H. Wulf SJ

*Hünemann, Josef:* Die soziale Gerechtigkeit. Erläuterungen zum Sozialrundschriften Johannes XXIII. „Mater et Magistra“. (176 S.) Essen 1962, Ludgerus-Verlag. DM 9,80.

Dem Verf. ist es gelungen, genau die Tonlage der von ihm erläuterten Enzyklika zu treffen; seine Schrift ist ganz ebenso auf die unmittelbare soziale und speziell sozialseelsorgliche Praxis abgestellt wie „Mater et Magistra“ selbst. Mehrfach wendet der Verf. Befürwortungen oder Belobigungen der Enzyklika unmittelbar auf deutsche Verhältnisse an. Das ist nicht nur sein gutes Recht, sondern durch den Zweck seiner Schrift geradezu erfordert. Vielleicht wäre es aber doch gut, eigens herauszustellen, daß solche Anwendungen nicht durch die päpstliche Autorität gedeckt werden. Ob

diese Anwendungen richtig sind, hängt immer davon ab, ob die ihnen zugrunde liegende Wertung der tatsächlichen Verhältnisse zutrifft; dafür aber bürgt die Enzyklika nicht. Die vielfachen Berufungen Unberufener auf „Mater et Magistra“ lassen solche Vorsicht angebracht erscheinen.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Hünemann, Josef: Der königliche Kaufmann.* (152 S.) Essen 1962, Ludgerus-Verlag.

Das ansprechende Büchlein vermittelt Kaufleuten und Unternehmern in trefflicher Weise die rechte Auffassung ihres Berufs in der Welt von heute. Geschickt weiß der Verf. die Forderungen kaufmännischer (unternehmerischer) Ethik nicht nur einleuchtend, sondern wirklich eingängig vorzulegen. Die wichtigsten heute brennenden Fragen werden mutig und umsichtig angepackt. Namentlich junge Kaufleute und Unternehmer werden das Büchlein mit Nutzen und überdies mit Freude lesen.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Reding, Marcel: Über Arbeitskampf und Arbeitsfrieden.* (113 S.) Köln-Graz-Wien o. J. (1961), Styria. DM 5,—.

Um ihre Verfassungsbeschwerde, mit der sie gegen das ihr unrecht gebende Urteil des Bundesarbeitsgerichts in Sachen des schleswig-holsteinischen Streiks angeht, wissenschaftlich abzustützen, hat die IG Metall sich, wie heute üblich, von mehreren Professoren Gutachten erstatten lassen, darunter eines — und das ist an sich schon ungewöhnlich, in diesem Fall aber besonders bemerkenswert — von einem katholischen Theologen. Dieses Gutachten, mit kirchlicher Druckerlaubnis versehen, liegt hier vor. Fast genau die Hälfte des Bändchens füllen umsichtig begründete Ausführungen zur Klärung der das angefochtene Urteil tragenden Begriffe Kampf, Druck sowie Kampf und Frieden. Zu dieser Argumentation ihres Gutachters, die sie allerdings in einigen Teilen etwas fremdartig anmuten dürfte, kann die Gewerkschaft sich nur beglückwünschen. Die zweite Hälfte des Bändchens besteht aus „Beilagen“: 1. Kritische Beleuchtung der Urteilsbegründung des BAG; diese Beilage ist sozusagen das Gutachten in nuce; der Urteilsbegründung werden Mißbrauch des Analogiegedankens, Erschleichung des Kampfbegriffs und — mit nicht ganz substanzieller Begründung — ideologische Begriffsbildung zur Last gelegt (68—75); 2. eine Art Anthologie zu Kampf und Frieden (78—106); 3. Übersetzung der hauptsächlichst fremdsprachlichen Zitate, meist solcher aus Augustinus, Thomas von Aquin, päpstlichen Enzykliken u. dgl. m. — Die

gewerkschaftliche Druckerei, die hier vermutlich zum erstenmal ein Buch mit kirchlichem Imprimatur hergestellt hat (über das ihr ungewohnte Wort ist die Setzerei denn auch gestolpert!) hätte dem Buch eine würdigere Ausstattung geben sollen; seinem Gehalt nach hätte es das wohl verdient.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Zwischenbilanz der Mitbestimmung.* Hrsg. Hans-Böckler-Gesellschaft. Mit Beiträgen von E. Potthoff, O. Blume, H. Duvernell. (VIII u. 371 S.) Tübingen 1962, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). DM 24,—.

Am 21. 5. 1951 ist das Mitbestimmungsgesetz Kohle-Eisen in Kraft getreten; über die damit gemachten Erfahrungen zieht vorliegendes Werk Bilanz, die jedoch vorsichtigerweise als „Zwischenbilanz“ aufgemacht wird, weil es vielleicht doch eines noch längeren Zeitraums bedarf, um über Erfolg oder Mißerfolg abschließend urteilen zu können. E. Potthoff gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte der Mitbestimmung (1—54), während H. Duvernell eine mehr grundsätzliche Würdigung mit Ausblick auf eine zu erwartende oder zu wünschende Weiterentwicklung versucht (305 bis 331). Dazwischen steht als weitaus umfangreichstes Hauptstück die von O. Blume mit viel Sorgfalt und vorbildlicher Objektivität durchgeführte „Bestandsaufnahme“ (55—278); sie bezieht sich wesentlich auf die Organe der Mitbestimmung (Aufsichtsrat, Vorstand, Betriebsrat) und die in diesen Organen tätigen Menschen, deren Verhaltensweise und deren Urteile über die Ergebnisse. Aus den wiedergegebenen Vernehmungsprotokollen gewinnt man ein gutes Bild, wie die von Arbeitnehmerseite in die verschiedenen Mitbestimmungsorgane entsandten Männer ihre eigene Tätigkeit, aber auch die Stärken und Schwächen anderer und nicht zuletzt das Verfahren und die Maßstäbe, nach denen seitens der Gewerkschaften die Auswahl der zu Entsendenden erfolgt, beurteilen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die Urteile, mögen sie im einzelnen auch weit auseinandergehen, geradezu überraschend sachlich und illusionsfrei. Die wirklich aufschlußreiche Untersuchung kann viel dazu beitragen, das nicht immer auf wirklicher Kenntnis der Dinge beruhende Urteil der Allgemeinheit über die Mitbestimmung zu versachlichen. Nützlich sind auch die Zugaben: ein „Zahlenanhang“ (279—304) mit ausführlichen Angaben über die „mitbestimmten“ Unternehmen und die Besetzung der Mitbestimmungsorgane sowie eine als „Synopsis der Mitbestimmung“ bezeichnete Darstellung derselben „im Spiegel der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (333—371).

O. v. Nell-Breuning SJ